



Marktgemeinde Magdalensberg

Görtschitztal Straße 135, 9064 Pischeldorf
Tel.: 04224/2213, Fax: 2213-23, e-mail: magdalensberg@ktn.gde.at

Zl.: 240-1-25/2021

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindertagesstätte Magdalensberg

in Entsprechung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes K-KBBG, LBGl. Nr. 13/2011, § 14 idgF

1. Aufgabe

1. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

2. Kindertagesstätten haben den Kindern Aufsicht, Pflege, soziale Geborgenheit und Bildungsförderung zu gewähren.

"In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die keine heilpädagogische Kindertagesstätte ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist."

(Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

2. Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Aufnahmewerber aus der Marktgemeinde gemeindefremden Kindern vorzuziehen sind.

2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) das vollendete 1. Lebensjahr;
- b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
- c) die schriftliche Anmeldung durch den oder die Erziehungsberechtigten;
- d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
- e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
- f) die schriftliche Verpflichtung des oder der Erziehungsberechtigten, die KiTa-Ordnung einzuhalten.

3. Die Anmeldung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien und findet alljährlich bis längstens 31. Mai statt.

3. Vorschriften für den Besuch

1. Der Besuch der Kindertagesstätte hat regelmäßig zu erfolgen und ist für **mindestens 20 Wochenstunden verpflichtend**. Der oder die Erziehungsberechtigte hat für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen.
2. Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung bekanntzugeben.
3. Ein erkranktes Kind darf die Kindertagesstätte nicht besuchen. Tritt die Erkrankung während des Besuchs in der Kindertagesstätte zu Tage, ist das Kind über Verständigung des/der Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen.
Nach Infektionskrankheiten oder Lausbefall darf der Besuch der Kindertagesstätte nur nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
4. Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann die Vorlage eines entsprechenden psychologischen bzw. ärztlichen Attestes verlangt werden.
5. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und laut Elternbrief auszustatten.
6. Alle persönlichen Gegenstände sind mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu beschriften.
7. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
8. Für diverse Bastelarbeiten ist die Leitung berechtigt einen Unkostenbeitrag einzuheben.
9. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Leitung nicht verantwortlich.
10. Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht bei den anwesenden Erziehungsberechtigten für die eigenen Kinder.
11. Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Leitung oder der von ihr zu bestimmenden Fachkraft besichtigt werden.

4. Betriebszeit

1. Das Kindertagesstättenjahr dauert jeweils vom 01. September bis 17. August.
2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgelegt:
 - Montag bis Freitag von 6.30 bis 17.30 Uhr
 - Halbtag mit Verpflegung: 6.30 bis 12.30 Uhr
 - Ganztags mit Verpflegung: 6.30 bis 17.30 Uhr

 - Kommenszeiten: von 6.30 bis 8.30 Uhr
 - Abholzeiten halbtags: 12.00 bis 12.30 Uhr
 - Abholzeiten ganztags: 14.00 bis 17.30 Uhr

3. Schließzeiten: Weihnachtsferien: vom 24. Dezember bis 06. Jänner
 Sommerferien: vom 18. August bis 31. August

5. Beitrag

1. Für den Besuch der Kindertagesstätte ist vom Erziehungsberechtigten des Kindes (der Kinder) ein Beitrag zu leisten. Der Kindertagesstättenbeitrag ist 12 mal je Kindertagesstättenjahr zu entrichten.

Die Bankverbindung der Marktgemeinde Magdalensberg lautet:

IBAN: AT18 3932 0000 0010 0511; BIC: RZKTAT2K320 bei der Raika Magdalensberg

2. Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt:

Besuchsbeitrag Halbtage	EUR 163,20
Besuchsbeitrag Ganztage	EUR 234,--
zuzüglich Essensbeitrag	EUR 65,--

3. Der Kindertagesstättenbeitrag ist monatlich im Vorhinein bis zum 5. jeden Monats zu entrichten, vorzugsweise mittels Abbuchungsauftrag.

4. Der Kindertagesstättenbeitrag ist wertgesichert auf der Basis Verbraucherpreisindex 2020, Stand September 2021. Die Indexerhöhung tritt jeweils mit Beginn des Kindergartenjahres, das ist der 01.09. jeden Jahres, in Kraft.

5. Im Falle des späteren Eintrittes bzw. des vorzeitigen Austrittes oder der Entlassung während des Monats ist der gesamte Monatsbeitrag ebenfalls bis zum Monatsende zu entrichten. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.

6. Im Falle einer gesetzlichen oder behördlichen Einschränkung des Betriebes der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen kann die die Beitragsleistung reduziert werden, unabhängig davon, ob die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Anspruch genommen wird.

6. Austritt und Entlassung

1. Die Anmeldung für den Kindertagesstättenbesuch gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr (12 Monate). Die Abmeldung bzw. der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen und ist mindestens zwei Monate im Vorhinein der Leitung schriftlich mitzuteilen.

2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus der Kindertagesstätte sind:

- a) wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit befürchten lässt;
- b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung an die Kindertagesstättenleitung;
- c) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten (z.B. wiederholtes und unbegründet verspätetes Abholen des Kindes);
- d) nicht zeitgerechte Entrichtung des Elternbeitrages.

7. Inkrafttreten

Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung gilt mit Wirkung ab 01.10.2021. Der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2021 zugrunde. Mit Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt die Kindertagesstättenordnung des Gemeinderates vom 24.07.2020, Zl.: 2401-1-11/2020, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Andreas Scherwitzl